

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz****GBK III/42/09**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen von Herrn A (in der Folge „Antragsteller“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Antragsgegner

1. Verein X**2. Y GmbH**

gemäß § 40b Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

weder durch den Verein X noch durch die Y GmbH, eine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b leg.cit. vorliegt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Antragsgegner gemäß § 40b leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Gemeinsam mit seinem Sohn habe sich der Antragsteller über die Homepage der Zweittragsgegnerin für eine Wohnung ... angemeldet. Dem danach geführten Schriftverkehr habe der Antragsteller entnehmen müssen, dass er offensichtlich das falsche Geschlecht habe. Mietverträge würden nur an Frauen vergeben, Männer

würden nur Mitbewohner ohne Rechtsstatus am Mietobjekt sein können. Spätere Rückfragen des Antragstellers hätten ergeben, dass offensichtlich davon ausgegangen werde, dass, sollten Streitigkeiten entstehen, dadurch der Mann leichter aus der gemeinsamen Wohnung entfernt werden könne.

Die Frage, ob es sich etwa um ein Frauenhaus für Opfer häuslicher Gewalt handle, sei verneint worden.

Das Projekt werde mitgeldern und Geldern der öffentlichen Hand gefördert. Da es sich um eine Dienstleistung handle, liege hier eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor.

Der Antragsteller fordere die Gleichbehandlungskommission auf, den Sachverhalt zu überprüfen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu sorgen. Zudem wäre festzustellen, dass das Ausschließen von Männern beim Abschließen von Mietverträgen nicht zulässig sei, sowie, dass die öffentliche Hand und die Gewerkschaft keine Projekte und Unternehmen zu fördern hätten, die derart diskriminierend vorgehen und somit die Gleichbehandlungsgesetze unterlaufen würden.

Von den Antragsgegnern langten zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

Der Erstantragsgegner entgegnete in der Stellungnahme vom ..., dass der Verein seinen Statuten gemäß folgende Ziele bezwecke:

- (1) Planung und Bau eines Frauen-Wohnprojekts ... auf Basis der demokratischen Mitwirkung aller Beteiligten;
- (2) besonders das gemeinsame Wohnen von Frauen unterschiedlicher Generationen, Kulturen, Lebens- und Liebeszusammenhänge;
- (3) die Belebung des Grätzels rund um das Frauenwohnprojekt unter frauentypischen Gesichtspunkten;
- (4) eine wissenschaftliche Begleitung bei der Planung und Schaffung von frauengerechtem Wohnen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Grundsätze;
- (5) die Schaffung von Raum für Diskussion über Frauenprojekte;
- (6) den Austausch und die Vernetzung mit anderen Frauenprojekten, sowie deren Unterstützung.

Das Haus sei von einer Frau mit Frauen, den zukünftigen Bewohnerinnen, für diese Frauen geplant. Die Frauen, die sich an der Planung beteiligt hätten, sollten die Miet- bzw. Nutzungsverträge abschließen.

Die Mietverträge schließe nicht der Erstantragsgegner ab sondern die Zweitantragsgegnerin. Dem Erstantragsgegner sei ein Vorschlagsrecht eingeräumt worden. Dieses Vorschlagsrecht übe der Erstantragsgegner nach den oben genannten Zielsetzungen und Inhalten aus. Falls beide Partner/innen einer heterosexuellen Partnerschaft oder Ehe darauf bestünden, würde die Zweitantragsgegnerin die Miet- bzw. Nutzungsverträge mit beiden abschließen. Sie würde Männer nicht prinzipiell vom Mietvertrag ausschließen, es würden allerdings Frauen bei der Vergabe von Wohnungen bevorzugt. Sobald keine weiblichen Bewerberinnen mehr auftreten würden, würde die Zweitantragsgegnerin Miet- bzw. Nutzungsverträge auch mit männlichen Bewerbern abschließen.

Der Antragsteller schreibe „dass, sollten Streitigkeiten entstehen, [...] der Mann leichter aus der gemeinsamen Wohnung entfernt werden kann.“ Diese Darstellung sei unzutreffend. Es gehe dem Erstantragsgegner darum, dass, wenn die Frau alleine den Mietvertrag unterschreibe, im Fall einer Trennung/Scheidung Streitigkeiten um die Wohnung vermieden würden, d.h. die Stellung der Frau gestärkt werde und auch, dass der Charakter des Frauenwohnprojekts erhalten bleibe. Bei Trennung von heterosexuellen Paaren solle die Frau, ohne darum streiten zu müssen, die Wohnung behalten können. Zu bedenken sei überdies, dass ein Drittel der Wohnungen von der V GmbH vergeben würden und der Erstantragsgegner auf die Vergabe dieser Wohnungen keinen Einfluss habe.

§ 40d des Gleichbehandlungsgesetzes besage, dass die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht keine Diskriminierung ist, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Schaffung von Wohnraum für ein auf dem Wohnungsmarkt infolge nachgewiesenen geringeren Einkommens benachteiligtes Geschlecht sei ein gerechtfertigtes Ziel.

Die Wohnbauförderung, die für dieses Projekt zugesagt worden sei, sei für die Ausführung des Projekts erforderlich und übersteige sicher nicht die Grenzen der Angemessenheit. Es würden in ... jährlich mehrere Tausend Wohnungen wohnbaufördert gebaut, die alle für Männer zugänglich seien. Lediglich bei zwei Häusern mit je ca. 40 Wohnungen gebe es diese Bevorzugung von Frauen, wobei das Ziel sei, dass durch den gemeinschaftlichen und solidarischen Charakter des Wohnprojekts, Frauen, vor allem ältere und jüngere alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Bedürfnissen durch den gemeinschaftlichen Charakter des Projekts ein soziales Netz fänden, das ihr tägliches Leben erleichtere und sie in einer selbst bestimmten Lebensführung unterstütze. Die Ungleichbehandlung sei daher durch ein legitimes Ziel, die Förderung des gleichen Zugangs von Frauen zur Wohnversorgung, sachlich gerechtfertigt und es liege daher eine Diskriminierung aus Sicht des Erstantragsgegners nicht vor.

Weiters nenne die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die Vereinsfreiheit, wie die Mitgliedschaft in privaten Klubs, die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind, ausdrücklich als legitimes Ziel, woraus zu schließen sei, dass auch ein konkretes Projekt eines solchen Vereines - nämlich in diesem Fall ein Frauenwohnprojekt - legitim sei.

Dass die öffentliche Hand ein Projekt fördere, das Benachteiligten den Zugang zu einer Dienstleistung erleichtern würde, widerspreche nicht dem Gleichbehandlungsgesetz, dessen § 40e besage: „Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund des Geschlechtes verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.“

Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme des Erstantragsgegners am ...:

Der geringere Verdienst von Frauen sei deutlich auf Berufssegregation zurückzuführen. Daraus sei keine Benachteiligung von Frauen beim Abschluss von Mietverträgen abzuleiten. § 12 Mietrechtsgesetz (MRG) führe die Bedingungen aus, nach denen ein nachträglicher Eintritt in den Mietvertrag zulässig wäre – in diesem Fall für Män-

ner. Hier sei schon ersichtlich, dass ein männlicher „Mitbewohner“ benachteiligt wäre, ziehe die weibliche Hauptmieterin vorzeitig aus. Lebensgefährten seien vom nachträglichen Eintritt ausgenommen (vgl. Prader, MRG (2006) § 12 MRG Anm 3). Auch sei es bekannt, dass bei gemeinsamen Kindern meist die Frau die bis zum Zeitpunkt der Trennung gemeinsam bewohnte Wohnung behalte, wobei sich der Rechtstitel auch ohne gemeinsamen Mietvertrag mit dem dringenden Wohnbedarf begründe. Gemäß § 87 Abs 2 Ehegesetz (EheG) könne das Gericht auch dem anderen Ehegatten, der nicht im Mietvertrag stehe, die Wohnung überantworten (so E6 zu § 12 MRG), ebenso im Falle der Lebensgemeinschaft (vgl. OGH 2Ob516/93).

Zu bedenken sei, dass der Antragsteller alleine um einen Mietvertrag angesucht habe. Wie der Erstantragsgegner ausführe, bestehe man offensichtlich darauf, dass zwingend eine Partnerin vorhanden sein müsse. Das wäre ein schwerer Eingriff in das Privat- und Familienleben und dessen Gestaltungsmöglichkeiten.

In der Beschreibung werde ein Eigenmittelanteil von 438 Euro pro m² angegeben. Dies bedeute bei einer 50 m² Wohnung an die 22.000 Euro, was keinen besonderen Fördercharakter erkennen lasse.

Die vom Antragsteller vorgebrachte Stellungnahme gelte selbstverständlich auch für den Bauträger als Zweitantragsgegnerin.

Im ergänzenden Vorbringen vom ... führte der Antragsteller weiter aus:

Eine Ungleichbehandlung des Antragstellers liege nicht nur im dargestellten Vorgehen des Erstantragsgegners vor, sondern auch in der Weigerung der Zweitantragsgegnerin mit dem Antragsteller einen Mietvertrag abzuschließen. Die Zweitantragsgegnerin habe nämlich im Rahmen des dem Erstantragsgegner eingeräumten Vorschlagsrechtes den Abschluss bzw. Nichtabschluss des Mietvertrages dem Erstantragsgegner überlassen. Damit liege eine Diskriminierung seitens der Zweitantragsgegnerin jedenfalls in Form einer mittelbaren Diskriminierung vor. Der Erstantragsgegner habe den Antragsteller, durch Anweisung an die Zweitantragsgegnerin diskriminierend zu handeln, diskriminiert.

Bei der gewünschten Miete und abgelehnten Vermietung handle es sich um die Miete eines geförderten Mietobjektes. Nun behaupte der Erstantragsgegner, dass ein rechtmäßiges Ziel der Bevorzugung von Frauen vorliege, wodurch die Nichtverschaf-

fung von Gütern und Dienstleistungen, nämlich die Verschaffung von Wohnraum für Frauen ausschließlich oder überwiegend zulasten des Antragstellers als Mann, keine Diskriminierung darstelle. Im Grunde der Förderung des Bauvorhabens und der Gemeinnützigkeit der Zweitantragsgegnerin als Bauträgerin und Vermieterin könne das dargestellte Ziel nicht gerechtfertigt sein. Dazu sei festzuhalten, dass die Zweitantragsgegnerin dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) unterliege. Gemäß § 8 WGG dürfe eine Bauvereinigung die Überlassung von Personen zum Gebrauch nicht auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Anzahl von Personen oder einen bestimmten Personenkreis beschränken. Die Voraussetzungen der Ausnahme davon im Sinne des § 8 Abs 2 WGG seien nicht denkbar und lägen nicht vor. Mit der Ablehnung des Abschlusses eines Mietvertrages durch den Antragsteller (allein) handle die Zweitantragsgegnerin diskriminierend und daher gesetzwidrig. Ein gesetzwidriges Handeln könne nicht legitim im Sinne des § 40c Gleichbehandlungsgesetz sein.

Der Erstantragsgegner behaupte, dass das angestrebte Ziel deshalb rechtmäßig sei, weil die Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes im (angeblich) nachgewiesenen geringeren Einkommen liege. Es handle sich bei der angestrebten Miete in einem geförderten Wohnobjekt um eine Miete, die nicht frei vereinbart werden könne. Vorliegendenfalls sei das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnungssanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (...) anzuwenden und der Mietzins sei, was die Höhe anbelange, nach § 62 ff leg.cit. zu bilden und zu berechnen. Die Eigentümerin, d.h. die Zweitantragsgegnerin, könne keinen niedrigeren Mietzins im Miet- bzw. Nutzungsvertrag vereinbaren. Das geförderte Projekt sei ein erkennbar überdurchschnittlich teures gefördertes Projekt. Es sei daher nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Bevorzugung von Frauen im gegenständlichen Fall legitim sein solle, wo doch der Mietzins von vornherein gegeben sei.

Die weiteren Ausführungen, das Ziel sei deshalb legitim, weil das Wohnprojekt einen gemeinschaftlichen und solidarischen Charakter aufweise, damit ältere und jüngere alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Bedürfnissen durch den gemeinschaftlichen Charakter des Projektes ein soziales Netz fänden, das ihr tägliches Leben erleichtere und sie in einer selbst bestimmten Lebensführung unterstütze, seien nicht nachvollziehbar. Dies

könne nicht bedeuten, dass Männer in einem Haus, das mit Steuergeldern gefördert werde, nicht oder nur eingeschränkt rechtlich abgesichert leben dürften.

Der Erstantragsgegner bringe vor, dass ein Drittel der Wohnungen von der V GmbH vergeben werde, worauf der Erstantragsgegner keinen Einfluss habe. Wenn dem so sei und die V GmbH die vom Erstantragsgegner beabsichtigte Geschlechtertrennung nicht vornehme, so sei das Vorgehen des Erstantragsgegners bei zwei Drittel der Wohnungen schon aus diesem Grunde diskriminierend. Dann seien nämlich diese zwei Drittel von Bewerbern, die nicht in der Vergabe durch die V GmbH bevorzugt würden, benachteiligt.

Nach den Statuten des Erstantragsgegners sei der Zweck des Vereines u.a. der Bau des gegenständlichen Frauen-Wohnprojektes auf Basis der demokratischen Mitwirkung aller Beteiligten. Diese Formulierung des Vereinszweckes führe zur Annahme, dass der Erstantragsgegner als Bauherr oder als Baufrau auftrete. Da der Verein ein gemeinnütziger sei, werde vom Erstantragsgegner aufzuklären sein, wie weit er für den Bau der Wohnhausanlage aufkomme. Diese Frage sei wesentlich im Zusammenhang mit der unstreitigen Förderung des Bauvorhabens, denn nur Bauvereinigungen in Rechtsform einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft könnten gemeinnützige Bauvereinigungen sein.

Zu klären sei auch, inwieweit das Vorschlagsrecht des Erstantragsgegners zum Abschluss von Mietverträgen durch seine Mitglieder („Mitfrauen“) für die Zweitantragsgegnerin bindend sei. Wenn dieses Vorschlagsrecht bindend sei, so würde dies bedeuten, dass die Zweitantragsgegnerin den Abschluss von Mietverträgen einem privaten Verein überlasse. Derartiges sei nicht vereinbar mit der Förderung des gemeinnützigen Wohnbaues.

Die Zweitantragsgegnerin entgegnete in der Stellungnahme vom ..., dass die Zweitantragsgegnerin eine ... eingetragene gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei. Diese sei zwar ... von ... gegründet worden, stelle jedoch ein eigenständiges Unternehmen dar. Eine Identität zwischen einer Gewerkschaft und der Zweitantragsgegnerin liege nicht vor. Die Finanzierung der von der Zweitantragsgegnerin durchgeführten gemeinnützigen Wohnbauprojekte erfolge entgegen dem Vorbringen des Antragstellers keineswegs durch die Zurverfügungstellung von Kapital

durch die Gewerkschaft ... Auch diesbezügliche Weisungszusammenhänge würden nicht existieren.

Bei der Errichtung geförderter Objekte habe die Zweitantragsgegnerin um Förderungen angesucht, eine endgültige Förderzusage für das Themenwohnbauprojekt liege jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 40a Abs. 3 Z 1 GIBG seien Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. dann von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen, sofern hierfür eine Regelungskompetenz der Länder besteht.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG iVm Art. 15 B-VG sind Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Auf Grund der obigen Bestimmungen liege Unzuständigkeit der angerufenen Behörde vor.

Gemäß § 40a Abs. 3 Z 3 GIBG seien Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. dann von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen sofern diese Rechtsverhältnisse in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen.

Bei dem gegenständlichen Bauprojekt handle es sich um ein Frauenwohnprojekt zur gegenseitigen und solidarischen Unterstützung von Frauen durch Frauen. So sollten vor allem Älteren und jungen alleinerziehenden Müttern durch Bildung eines sozialen Netzes Hilfestellungen geboten werden. Sofern Frauen es bevorzugen würden, dass ihre Kinder durch Frauen aus der unmittelbaren Nachbarschaft betreut würden oder sie es als angenehmer empfänden sich durch Menschen des gleichen Geschlechts pflegen zu lassen, sei dies eine höchst persönliche und private Entscheidung, welche dem Ausnahmezustand des § 40a Abs. 3 Z 3 GIBG unterliege.

Insoweit sei der monierte Sachverhalt auch diesbezüglich der Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Senates III der Gleichbehandlungskommission entzogen.

Bestritten werde, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Antragstellers durch die Zweitantragsgegnerin vorliege. Entgegen den Behauptungen des Antragstellers habe die Zweitantragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt geäußert,

dass Mietverträge betreffend die zu vergebenden Wohnungen ... ausschließlich mit Frauen abgeschlossen werden würden, noch viel weniger sei ein tatsächlicher Ausschluss des Antragstellers durch die Zweitantragsgegnerin erfolgt.

Der Antragsteller habe gegenüber der Zweitantragsgegnerin sein Interesse auf Abschluss eines Mietvertrages im Projekt bekundet. Die Zweitantragsgegnerin habe die Anfrage des Antragstellers dem Erstantragsgegner zur Kenntnis gebracht. Der Erstantragsgegner habe darauf hin Kontakt mit dem Antragsteller aufgenommen und diesem mit Schreiben vom 22. Juni 2008 mitgeteilt, dass grundsätzliches Ziel des obigen Wohnprojektes „eine lebendige Hausgemeinschaft ist, in welcher Frauen mit ihren Kindern, Partner/innen oder alleine eine Heimat finden“. Männer seien selbstverständlich willkommen und habe den Antragsteller zu einem Jour fix des Erstantragsgegners eingeladen. Nachdem der Antragsteller dieser Einladung nicht gefolgt sei, habe der Erstantragsgegner mit Schreiben vom ... den Antragsteller erneut zu einem der Jour fix oder zu einem Infoabend eingeladen. Weder der Antragsteller noch dessen Partnerin seien diesen Einladungen gefolgt.

In seiner Stellungnahme vom ... weise der Erstantragsgegner darauf hin, dass Männer prinzipiell nicht vom Mietvertragsabschluss ausgeschlossen seien. Frauen würden nur dann bevorzugt sofern dies die Umsetzung frauenspezifischer Zielsetzungen bei der Vermietung der Wohnungen erfordere.

Bei dem gegenständlichen Wohnprojekt handle es sich, wie bereits erwähnt, um ein Frauen-(Themen-)wohnbauprojekt, welches die gemeinschaftliche und solidarische Unterstützung bzw. Förderung von Frauen bei der Wohnungssuche und Alltagsgestaltung beabsichtige. Deshalb sei nicht allein das Geschlecht der künftigen Mieter/innen für die Vermietung der Wohnung ausschlaggebend, sondern vielmehr die Identifizierung der künftigen Mieter/innen mit dem Wohnbauprojekt selbst von erheblicher Bedeutung. Der Antragsteller habe es bis dato völlig verabsäumt darzulegen, inwieweit er zur Verwirklichung der projektspezifischen Zielsetzungen beizutragen in der Lage und Willens wäre. Allein die Antragstellung zeige offensichtlich die mangelnde Bereitschaft sich mit den erklärten Zielen des Projektes auseinanderzusetzen bzw. an deren Lösung mitzuwirken. Eine hochgradige Identifizierung der Mieter/innen betreffend das Wohnbauprojekt sei jedoch unbedingte Voraussetzung für das Funktionieren bzw. für die Verwirklichung des Projektes, widrigenfalls von Beginn an die-

ses zum Scheitern verurteilt wäre. Auch aus diesem Grund lade der Erstantragsgegner die Wohnungsinteressenten zu einem Vorgespräch ein. Nach diesem Gespräch schlage der Erstantragsgegner der Zweitantragsgegnerin einzelne Mieter vor. Die Vorgehensweise des Antragstellers habe eine nicht vorhandene Identifikation für die Idee des vorgestellten Projektes widergespiegelt. Würde eine weibliche Interessentin vergleichbares Desinteresse manifestieren, sei davon auszugehen, dass sie der Zweitantragsgegnerin nicht vorgeschlagen worden wäre.

Ein Mietvertragsabschluss setze u.a. aber auch die Mitwirkung und das Interesse der Wohnungs- bzw. Mietinteressenten/-interessentinnen voraus. Im gegenständlichen Projekt sei jedoch neben einer gewissen Identifizierung mit dem angestrebten Frauenwohnbauprojekt auch die Bereitschaft zum gemeinschaftlichen Zusammenleben mit den künftigen Nachbarn/Nachbarinnen erforderlich.

Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung liege entgegen den Behauptungen des Antragstellers auch faktisch nicht vor, als § 40c GIBG bestimme, dass eine Diskriminierung dann gegeben ist, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Dies treffe im gegenständlichen Fall nicht zu. Bis dato sei kein einziger Mietvertrag – auch nicht mit anderen Wohnungsinteressenten – betreffend das Wohnbauprojekt abgeschlossen worden. Eine Benachteiligung oder Diskriminierung im Verhältnis zu übrigen Wohnungsinteressenten sei somit weder faktisch noch theoretisch gegeben.

Des Weiteren habe der Erstantragsgegner nicht bezüglich sämtlicher Wohnungen ein unverbindliches Vorschlagsrecht. Ein Drittel der Wohnungen werde direkt durch die V GmbH vergeben und habe die Zweitantragsgegnerin bezüglich der Vergabe dieser Wohnungen keinerlei Einfluss. In wie weit sich der Antragsteller bei der V GmbH um den Abschluss eines Mietvertrages bemüht habe, entziehe sich der Kenntnis der Zweitantragsgegnerin.

Nochmals betont werde, dass dem Antragsteller seitens des Erstantragsgegners die Kontaktaufnahme mit der Zweitantragsgegnerin empfohlen worden sei. So wäre es, sofern die übrigen Vergabevoraussetzungen, z.B. Aufgabe des bisherigen Hauptwohnsitzes oder die Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen bei Inanspruchnahme eines Eigenmittlersatzdarlehens, erfüllt worden wären, möglich gewesen,

eine geeignete Wohnung für den Antragsteller und seine Partnerin sowie seinen Sohn zu finden. Offensichtlich fehle es dem Antragsteller jedoch an einem dringenden Wohnbedürfnis und Interesse an einer Wohnung in der gegenständlichen Wohnhausanlage oder einer anderen Wohnung der Zweitantragsgegnerin. Der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin, Herr B, habe in seinem Leserbrief ..., die Bereitschaft kund getan, dem Antragsteller Wohnungen anbieten zu wollen. Eine Stellungnahme seitens des Antragstellers sei diesbezüglich bis dato unterblieben.

Zusammenfassend halte die Zweitantragsgegnerin fest, dass sie sich zu keinem Zeitpunkt geweigert habe mit dem Antragsteller einen Mietvertrag abzuschließen, weil er „männlichen“ Geschlechtes sei.

Gemäß § 40d GIBG sei die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht dann keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 13. Dezember 2004 (RL 2004/113/EG des Rates) schließe eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen nicht aus, wenn es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist die Güter und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechts bereitzustellen und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

Vorrangiges Ziel dieses sozialen Wohnbauprojektes sei es finanzierbare Wohnungen vor allem für Frauen, insbesondere ältere und alleinerziehende, zu schaffen.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen des WGG – dessen Regime die Zweitantragsgegnerin bei der Vermietung ihrer Wohnungen unterliege – sei diese verpflichtet, das dem WGG immanente Kostendeckungsprinzip einzuhalten. Mietnachlässe, die zu einer Unterschreitung des Kostendeckungsprinzips führten, seien verboten.

Die Wohnungen würden teilweise eine relativ geringe Wohnnutzfläche von ca. 30 m² aufweisen. Dieser kleine, individuell zu nutzende Wohnraum solle jedoch durch die Schaffung von gemeinschaftlich zu nutzenden Räumlichkeiten außerhalb der einzelnen Wohneinheiten ergänzt werden. In diesen Räumlichkeiten könnten sich die künftigen Nachbarn/Nachbarinnen z.B. bei der gemeinschaftlichen Betreuung und Beauf-

sichtigung der Kinder gegenseitig unentgeltlich unterstützen. Dies sei zumindest die Zielsetzung des Frauenwohnprojekts ... und fände diese durch die Zweitantragsgegnerin als eine sozial engagierte Bauträgerin Unterstützung.

Studien der Bundesanstalt Statistik Austria (Gender Statistik, Broschüre „Frauen und Männer in Österreich – statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden“ der Bundesanstalt Statistik Österreich, 2007) oder der AK Wien (Daten und Fakten, Einkommensunterschiede „Frauen verdienen mehr“ Kurzlehrgang für Equal Pay AkteurInnen, Sybille Pirklbauer, AK Wien – Abt. Frauen-Familie) würden belegen, dass vor allem Frauen für vergleichbare Tätigkeiten weniger verdienen würden als Männer. Auch sind es vor allem Frauen, die, bedingt durch die Haushaltsführung und Kinderbetreuung, gezwungen seien Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungen nachzugehen, sodass sie auch dadurch über ein geringeres Einkommen als Männer verfügen würden. So würden laut der Bundesanstalt Statistik Österreich Frauen nach wie vor in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger als Männer verdienen. Ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen würden gemessen an den Bruttojahresverdiensten 2005 nur 74 % der Einkommen der Männer erzielen. Noch deutlicher sei der Unterschied bei ganzjährig vollzeitbeschäftigten Angestellten (63 %) und Arbeiterinnen (69 %).

Dies seien nur einige Gründe, weshalb Frauen, insbesondere alleinerziehende Mütter, aber auch Pensionistinnen extrem armutsgefährdet seien. Schon allein deshalb seien dieses, aber auch vergleichbare Projekte, von erheblicher existentieller Bedeutung für diese Menschen. Auf Grund des geringeren Einkommensniveaus seien leistbare Pflegeangebote und Kinderbetreuung umso wichtiger. Im gegenständlichen Themenwohnprojekt solle dies durch gemeinsame Gesellschaftsräumlichkeiten sowie solidarische und unentgeltliche Unterstützung beispielsweise durch Arbeitsgruppen für das Einkaufen und die Kinderbetreuung gewährleistet werden.

Eine allfällige Förderung des Themenwohnprojektes ... durch das Land ..., aber auch die bevorzugte Vergabe der errichteten Wohnungen an Frauen stelle demnach keine Diskriminierung des Antragstellers dar, als die Errichtung von „leistbaren“ Wohnungen für Frauen ein rechtmäßiges Ziel sei und die Mittel jedenfalls angemessen und erforderlich seien.

Unbestritten stelle die bevorzugte – jedoch nicht ausschließliche – Vergabe der Wohnungen an Frauen, ein angemessenes Mittel zur Zielerreichung im Sinne des § 40d GIBG bzw. des Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 13. Dezember 2004 dar. Dem Antragsteller seien einerseits Gesprächstermine und auch ein möglicher Mietvertragsabschluss gemeinsam mit seiner Partnerin in Aussicht gestellt worden. Darüber hinaus habe die Zweitantragsgegnerin auch die Vermietung einer vergleichbaren Wohnung angeboten.

Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme der Zweitantragsgegnerin am ...:

Wenn die Zweitantragsgegnerin behauptete, dass nicht allein das Geschlecht der künftigen Mieter/innen ausschlaggebend sei, sondern die Identifizierung der künftigen Mieter/innen mit dem Wohnbauprojekt, so sei dies tatsachenwidrig. Verwiesen werde darauf, dass nach dem Vorbringen des Erstantragsgegners Frauen bei der Vergabe von Wohnungen bevorzugt würden. Nach den Statuten des Vereines könnten ordentliche Mitglieder („Mitfrauen“) nur Frauen sein. Eine von der Zweitantragsgegnerin genannte Identifizierung mit dem Wohnbauprojekt sei schon gedanklich nicht möglich, weil nur Frauen Mitglieder des Erstantragsgegners sein könnten.

Das von der Antragsgegnerin angesprochene Vorgespräch, in dem der Erstantragsgegner der Zweitantragsgegnerin einzelne Mieter vorschläge, sei völlig sinnlos - im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes -, da der Verein im Sinne seiner Statuten ohnehin in erster Linie Frauen vorschläge oder, wie im konkreten Fall, dem Antragsteller den Vorschlag mache, dass eine Lebensgefährtin, Freundin oder vielleicht sogar Ehefrau den Mietvertrag abschließen könne.

Die Zweitantragsgegnerin bringe vor, dass bislang kein einziger Mietvertrag betreffend das Wohnprojekt abgeschlossen worden sei. Dies mag schon sein, jedoch sei dieser Umstand nicht relevant. Denn nach § 40a GIBG würden die Bestimmungen des IIIa. Teiles für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung gelten. Die Zweitantragsgegnerin habe die Anfrage des Antragsgegners betreffend Abschluss eines Mietvertrages ohne weitere Nachfrage oder sonstige Kontaktaufnahme an den Erstantragsgegner weitergeleitet. Sie behauptete, dass der Erstantragsgegner ein unverbindliches Vorschlagsrecht habe. Nach den Ausführungen des Erstantragsgeg-

ners in dessen Stellungnahme sei davon auszugehen, dass das Vorschlagsrecht bindend sei.

Die Zweitantragsgegnerin bringe erkennbar vor, dass der Antragsteller keine Beschwer habe, weil es ihm am dringenden Wohnbedürfnis und Interesse an der Wohnung in der gegenständlichen Wohnhausanlage fehle. Beim gegenständlichen Sachverhalt müsse das Interesse des Antragstellers erlahmen, wenn er hören müsse, dass nur Frauen in erster Linie Mieterinnen werden könnten und die Mietmöglichkeit von Männern nur eingeschränkt vorhanden sei. Dies ändere jedoch nichts an der Verwirklichung des Tatbestandes der Ungleichbehandlung.

Die Zweitantragsgegnerin behaupte, dass die vorliegende Diskriminierung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich seien. Dazu sei zu sagen, dass die Bevorzugung von Frauen bei Abschluss von Mietverträgen den Bestimmungen des § 8 WGG widerspreche. Die gesetzlichen Ausnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 WGG lägen nicht vor. Eine Maßnahme, die gegen das Gesetz verstoße, könne nicht angemessen und erforderlich sein, sie sei auch nicht legitim im Sinne des Rechtes der Europäischen Union.

Die Antragsgegnerin bringe vor, dass dem Antragsteller Gesprächstermine zur Vermietung einer vergleichbaren Wohnung angeboten worden seien. Das ändere nichts an der Tatsache, dass sich die Zweitantragsgegnerin gleichbehandlungswidrig bei der konkreten Wohnhausanlage verhalten habe.

Völlig unverständlich sei das Vorbringen, dass dem Antragsteller Gesprächstermine, verbunden mit einem möglichen Mietvertragsabschluss gemeinsam mit seiner Partnerin in Aussicht gestellt worden seien. Es gehe in diesem Fall nicht um die Gleichbehandlungswidrigkeit gegenüber der Partnerin des Antragstellers, sondern gegenüber dem Antragsteller selbst und alleine.

Der Erstantragsgegner brachte in seiner ergänzenden Stellungnahme vom ... vor:

Das Frauenwohnprojekt ... sei eine positive, d.h. legitime und sachlich gerechtfertigte Maßnahme, um ein legitimes Ziel, nämlich die vielfältigen strukturellen Benachteiligungen von Frauen auszugleichen, zu erreichen. Darüber hinaus sei die Maßnahme

auch eine verhältnismäßige im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen, die im Frauenwohnprojekt angeboten würden.

Das Wohnprojekt unterstütze ältere und alleinstehende Frauen mit geringem Einkommen durch sieben Kleinwohnungen unter 50 m², die durch die Gemeinschaftseinrichtungen so ergänzt würden, dass eine akzeptable Wohnqualität entstehe. Darüber hinaus seien vier Superförderungswohnungen im Projekt geschaffen worden, bei denen der Eigenmittelanteil nur 50 Euro pro m² betrage, das Bankdarlehen durch Landesdarlehen zu 1% Zinsen ersetzt werde und für besonders Bedürftige eine Rückzahlungsstundung möglich sei. Im Projekt könne Wohnbeihilfe beantragt werden. Für einige Frauen, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse keine Rücklagen hätten, keine Eigenmittellersatzdarlehen und/oder keine Bankkredite bekommen könnten, seien Privatkredite zu niedrigen Zinsen vereinbart worden.

Barrierefreiheit bei den Gemeinschaftseinrichtungen ermögliche die aktive Teilnahme am Leben im Haus. Dies trage entscheidend dazu bei, dass eine selbst bestimmte Lebensführung bis ins hohe Alter erhalten bleiben könne. Gegenseitige Hilfe im Haus stärke die sozialen Beziehungen, bezahlte Unterstützung könne kostengünstiger für mehrere Frauen gemeinsam organisiert werden.

Im Wohnprojekt könnten alleinerziehende Frauen mit geringem Einkommen bei kleinen Wohnungen die ergänzenden Raumangebote des Hauses für sich und ihre Kinder nützen. Sie könnten ohne zusätzliche Wege Austausch und Unterstützung finden. Da die Anzahl der alleinerziehenden Mütter die der alleinerziehenden Väter weit übersteige und letztere in der Regel durch höheres Einkommen Betreuungshilfen leichter finanzieren könnten, sei eine Beschränkung auf alleinerziehende Frauen in einem Projekt dieser Größenordnung (38 Wohnungen) vertretbar.

Für Frauen aus den verschiedensten sozialen Schichten, die aus einer gewaltförmigen Beziehung kommen würden, sei es wichtig, dass ihre Autonomie nach den Erfahrungen extremer Schwäche wieder gestärkt wird. Ein Haus für von familiärer Gewalt betroffene Frauen sei meist nur eine Übergangslösung. Die Übersiedlung in ein „normales“ Wohnhaus bringe aber oft neue Probleme, die in einem Frauenwohnprojekt vermieden oder leichter gelöst werden könnten.

Am ... sei in einer mündlichen Vereinbarung mit dem Bauträger die Reservierung von zwei Drittel der Wohnungen des Hauses dem Erstantragsgegner übertragen worden. Zitat aus dem Zusatz der Zweitantragsgegnerin zum Gedächtnisprotokoll des Erstantragsgegners: „Die Zusammenarbeit zwischen dem Frauenwohnprojekt ... und der Y GmbH beruht auf den Bestimmungen des Punktes 6 des Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen Z (als Verkäufer) und der Y GmbH (als Käuferin des Grundstücks ...). Der Kaufvertrag hält in der betreffenden Passage fest: ‚Die Käuferin erwirbt die vertragsgegenständliche Liegenschaft zum Zweck der Realisierung eines integrativen Wohnprojektes für Frauen mit dem Verein X.‘ “

Die Aufnahme in den Verein erfolge nach objektiven Kriterien: Frauen, die sich mit den Zielen des Wohnprojekts identifizieren und mindestens einer der Zielgruppen des Projekts angehören würden. Diese sollten möglichst ausgewogen im Projekt vertreten sein. Für die Wohnungsreservierung sollte die Reihenfolge der Aufnahme in den Verein ausschlaggebend sein. Eine Wiedervermietung solle im Einvernehmen zwischen Verein und Y GmbH erfolgen soweit die Wohnungen nicht der V GmbH anzubieten seien. Eine Befristung des Vorschlagsrechts sei nicht erfolgt. Wichtiger Teil der Vereinbarung sei die Information und Betreuung der Interessenten/Interessentinnen gewesen, die sich bei der Zweitantragsgegnerin anmelden. Diese hätten die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Wohnungen, wie diejenigen, die sich direkt an den Erstantragsgegner wenden würden. Die Vereinbarungen sollten Ausdruck einer partnerschaftlichen Entscheidungsfindung sein, wobei Bauträger- und Eigentümerentscheidungen der Zweitantragsgegnerin vorbehalten seien.

Immaterielle bzw. indirekte materielle Vorteile durch das Frauenwohnprojekt und die dort entstehende Hausgemeinschaft seien die Möglichkeit, Großeinkäufe zu organisieren, Talentebörse bzw. Tauschkreise einzurichten, Kosten zu reduzieren durch Nachbarschaftshilfe u.ä.

Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme des Erstantragsgegners am ...:

Der Erstantragsgegner behaupte, dass eine positive Maßnahme von Seiten des Erstantragsgegners, aber auch der Zweitantragsgegnerin, vorliege.

Es gelinge dem Erstantragsgegner in keiner Weise, die Gesetzeskonformität des Vorgehens - Bevorzugung von Frauen gegenüber Männern bei der Anmietung von geförderten Wohnungen - aufzuzeigen.

Das Vorbringen des Antragstellers, dass die gegenständliche Maßnahme im Gegensatz zum WGG stehe, werde mit Stillschweigen übergangen. Damit bleibe die schon ursprünglich vorgetragene Behauptung des Antragstellers, eine Maßnahme könnte nicht legitim sein, wenn sie gegen zwingendes Gesetz verstößt, unbekämpft. Die Schlussfolgerung in der Stellungnahme des Erstantragsgegners, dass die strukturellen Benachteiligungen vieler Frauen beim Zugang zu geeignetem leistbarem Wohnraum aufgrund geringeren Einkommens und neuer Familien- und Lebensformen ausgeglichen würde, sei sohin unrichtig bzw. bedeute in Wirklichkeit, dass vorsätzlich gegen das WGG verstoßen werde.

Die Zweitantragsgegnerin brachte in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom ... vor:

Mit ... habe die Zweitantragsgegnerin mit der Vergabe der Wohnungen an jene Interessenten mit älterer Vormerkung begonnen. Am ... habe die Zweitantragsgegnerin mittels eingeschriebenen Briefs den Antragsteller, welcher nunmehr entsprechend der Reihenfolge der Vormerkung zur Behandlung angestanden sei, eingeladen, mit der Zweitantragsgegnerin Kontakt aufzunehmen. Es seien zu diesem Zeitpunkt noch Wohnungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestanden. Im selben Schreiben habe die Zweitantragsgegnerin in Entsprechung ihrer Aufklärungspflichten den Antragsteller darüber informiert, dass bei unterlassener Rückmeldung davon ausgegangen werde, dass kein aufrechtes Interesse an einer Neubauwohnung in der streitgegenständlichen Wohnhausanlage bestehe und er in weiterer Folge aus der Evidenz genommen werde. Weder sei das eingeschrieben versendete Schreiben an die Zweitantragsgegnerin retourniert worden, noch habe er Antragsteller diese beantwortet oder sonst mit der Zweitantragsgegnerin Kontakt aufgenommen.

Dies lasse daher nur den Schluss zu, dass der Antragsteller tatsächlich – von Beginn an – kein Interesse an einer Neubauwohnung in der gegenständlichen Wohnhausanlage gehabt habe. Fakt sei, dass die behauptete Ungleichbehandlung bzw. die Behauptung, in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung auf Grund des Geschlechts erfahren zu haben, tatsächlich jeglicher Grundlage entbehren würden.

Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme der Zweitantragsgegnerin am ...:

Wie schon im bisherigen Vorbringen dargetan worden sei, habe das Interesse an der konkreten Wohnung seitens des Antragstellers erlahmen müssen, wenn er hören müsse, dass Frauen bei der Vergabe der Wohnungen bevorzugt und damit privilegiert würden.

Nochmals werde darauf hingewiesen, dass die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Grund des Gleichbehandlungsgesetzes schon per Anbahnung von Verträgen – hier eines Mietvertrages – verwirklicht werden könne. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes werde von der Zweitantragsgegnerin durch die von dieser mit dem Erstantragsgegner eingegangenen Vereinbarung verursacht und verschuldet.

In der Sitzung der GBK vom ... wurden der Antragsteller, Frau C ... sowie Herr B ... als Auskunftspersonen befragt.

Der Antragsteller erläuterte im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Herrn D, in der Befragung vom ..., dass er eine Wohnung gewollt habe, die er erwerben könne. Daher habe er sich online für eine Wohnung bei der Zweitantragsgegnerin beworben. Die Homepage der Zweitantragstellerin sei eine neutrale Seite, sie hätte dort alle Projekte angeführt. Durch Anklicken der ... Karte könne man sich die jeweiligen Projekte aussuchen. Beim gegenständlichen Projekt sei kein Hinweis auf das Frauenwohnprojekt gewesen.

Einige Wochen später habe er dann das Schreiben vom Erstantragsgegner erhalten. Sein Interesse sei an die Zweitantragsgegnerin gerichtet gewesen. Von dieser sei überhaupt keine Rückmeldung gekommen. Der Antragsteller habe danach nur mehr den vorliegenden E-Mail-Verkehr mit Frau E vom Erstantragsgegner geführt. Abgesehen davon habe er sonst keine weiteren Informationen bekommen.

Das Antwortmail des Erstantragsgegners sei für den Antragsteller ausschlaggebend gewesen, der Meinung zu sein, die Wohnung ohnehin nicht zu bekommen. Für den Antragsteller sei ganz wichtig gewesen, dass, wenn er die Kosten bezahle, auch in den Mietvertrag einbezogen werden würde. Dass er alleine keinen Mietvertrag abschließen könne, sei aus dem Antwortschreiben des Erstantragsgegners hervorgegangen.

Dem Antragsteller sei nicht mitgeteilt worden, mit wem schlussendlich der Mietvertrag abgeschlossen werden solle, ob mit dem Erstantragsgegner oder der Zweitantragsgegnerin.

Frau C im Beisein von Frau F erläuterte in der Befragung vom ..., dass es ihres Wissens keinen weiteren Kontakt über den gegenständlichen E-Mail Verkehr hinaus zwischen dem Erstantragsgegner und dem Antragsteller gegeben habe, auch habe er keine der Informationsveranstaltungen besucht.

Der Erstantragsgegner habe mit der Zweitantragsgegnerin abgesprochen, dass Interessenten für dieses Projekt an den Erstantragsgegner weitergeleitet würden. Die Zweitantragsgegnerin schicke automatisch alle Interessenten, die sich für das Projekt interessieren würden, an den Erstantragsgegner weiter. Diese Personen würden vom Erstantragsgegner über das Projekt informiert.

Der Erstantragsgegner schlage der Zweitantragsgegnerin die Mieterinnen vor. Solange sich noch Frauen bewerben würden, würde der Erstantragsgegner Frauen bevorzugen. Wenn nicht alle Wohnungen vermietet würden, werde die Zweitantragsgegnerin sicher auch Wohnungen an Männer vergeben. Wenn der Erstantragsgegner keine Mieterinnen mehr vorschlage, werde sich die Zweitantragsgegnerin um Mieter umsehen. Das Vorschlagsrecht sei eine mündliche Verabredung zwischen der Zweitantragsgegnerin und dem Erstantragsgegner. Sie nehme an, dass diese Vereinbarung bindend sei.

Frau F ergänzte, dass die Zweitantragsgegnerin sich selbst gegenüber dem Erstantragsgegner gebunden habe, informell, auf mündlicher Basis. Die Zweitantragsgegnerin habe gesagt, dass die Zielsetzungen dieses Frauenprojektes zu fördern seien. Daher wolle sie Wohnungswerberinnen, die sich für das Projekt interessieren würden, bevorzugen.

Frau C gab weiters an, dass die Zweitantragsgegnerin die Mietverträge abschließe, es seien aber noch keine Verträge abgeschlossen worden. Fristen, ab wann der Erstantragsgegner sein Vorschlagsrecht verwirkt habe, seien noch keine besprochen worden. Sie glaube, dass der Erstantragsgegner dieses Vorschlagsrecht bis zur Übergabe der Wohnungen, also bis zur Fertigstellung des Baus, ausüben könne. In

den Ablauf der Wohnungsvergabe über die V GmbH sei der Erstantragsgegner nicht eingebunden.

Die Zweitantragsgegnerin sei der Bauträger. Der Erstantragsgegner habe auf die Wohnbauförderung keinen Einfluss. Der Erstantragsgegner sei für die Projektentwicklung und –gestaltung verantwortlich, sei bei der Planung aktiv beteiligt gewesen und habe die Wohnungen zum Großteil auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitfrauen hin geplant. Der Erstantragsgegner sei ursprünglich davon ausgegangen, dass die Frauen, die dort wohnen sollten, selber planen würden und das, was sie geplant hätten, auch bewohnen würden. Von daher seien keine Männer im Projekt vorgesehen gewesen. Diese Maßnahme sei als Fördermaßnahme für Frauen gedacht.

Es gebe für Männer, die ein Interesse an diesem Wohnprojekt hätten, den Weg über die V GmbH. Die Projektbeschreibung auf der Homepage der V GmbH sei so formuliert, dass Wohnungen bevorzugt an Frauen vergeben würden. Das seien der Charakter und die Zielsetzung des Wohnprojektes. Männer, die das mittragen würden, würden sich bewerben. Es hätten sich außer dem Antragsteller schon andere Männer für das Projekt interessiert. Auch seien manche Männer bei Informationsabenden gewesen. Weiter sei es nicht gegangen.

Es sei ein Modellwohnprojekt. Ein wesentliches Ziel des Projektes sei es zu erfahren, wie es funktioniere und welche Auswirkungen es habe.

Herr B erläuterte im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Herrn G, in der Befragung am ..., dass die Zweitantragsgegnerin das Grundstück ..., wo dieses Projekt realisiert werden solle, Z mit der Auflage, dort ein Projekt für X zu errichten, erworben habe. Die Zweitantragsgegnerin sei als Bauträger für den Verein tätig. Die Zweitantragsgegnerin verstehe diese Aufgabe so, dass es sich hier um ein Wohnprojekt handle, das eine bestimmte Zielsetzung habe, also nicht ein allgemeines Wohnprojekt sei, das allen förderungswürdigen Personen offen stehe.

In diesem Sinne arbeite die Zweitantragsgegnerin mit dem Erstantragsgegner eng zusammen, wobei rechtlich gesehen die Mietverträge von der Zweitantragsgegnerin als Bauträger abgeschlossen würden. Dazu komme, dass bei geförderten Wohnungen ..., die V GmbH für ein Drittel dieser geförderten Wohnungen ein Vergaberecht

habe. Diese Wohnungen könnten gar nicht von der Zweitantragsgegnerin vergeben werden. In Bezug auf die anderen zwei Drittel habe die Zweitantragsgegnerin niemandem, auch nicht dem Erstantragsgegner, gegenüber eine Verpflichtung, nur mit Frauen einen Vertrag abzuschließen. Es gebe Kriterien, die durch das WGG und das ... Wohnbauförderungsgesetz vorgegeben seien, die die Zweitantragsgegnerin entsprechend zu berücksichtigen habe. Bei jedem Vorschlag, der gemacht werde, bleibe die Verantwortung, diesen zu prüfen, weiterhin bei der Zweitantragsgegnerin.

Es bestünden wechselseitige Absichtserklärungen, ohne rechtsverbindliche Zusagen, sich bei den kooptierten Zielen wechselseitig zu unterstützen. Da andere wesentliche Bestimmungen einzuhalten seien, könne es nur eine reine Absichtserklärung sein.

Die Zweitantragsgegnerin und der Erstantragsgegner hätten vereinbart, dass alle Personen, die sich für diese Projekt interessieren würden, an den Erstantragsgegner weiter empfohlen werden würden. Der Erstantragsgegner führe mit den Interessenten Gespräche, auf Grund dieser Überlegungen angestellt würden, wie das Gesamtprojekt realisiert werde.

Es gebe auf der Homepage der Zweitantragsgegnerin eine allgemeine Information zu diesem Projekt. In dieser allgemeinen Beschreibung stehe, dass es sich hier um ein Frauenprojekt handle.

Es sei von der Zweitantragsgegnerin nie ein Statement abgegeben worden, dass sie mit Männern keine Verträge abschließen würde. Im Gegenteil sei die Vertragspraxis der Zweitantragsgegnerin sehr liberal.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer vermuteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, nämlich, ob der Antragsteller beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, dadurch diskriminiert wurde, dass durch die beiden Antragsgegner nur Frauen bei der Wohnungsvergabe im Verein X berücksichtigt werden.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 40a. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Soweit für Versicherungsverträge das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, und das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, besondere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(3) Ausgenommen sind Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs. 1, die

- 1. in die Regelungskompetenz der Länder fallen,*
- 2. in den Anwendungsbereich des I. Teiles fallen,*
- 3. in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen,*
- 4. den Inhalt von Medien und Werbung betreffen,*
- 5. in den Bereich der öffentlichen oder privaten Bildung fallen.*

§ 40b. Auf Grund des Geschlechtes darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbar Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 40c. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 40d. Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Vorweg prüfte der Senat III seine Zuständigkeit und legte dem Ergebnis folgende Überlegungen zu Grunde:

Der Antrag richtet sich auf zwei Bereiche, die im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern zu prüfen sind. Zum einen die Vergabe von Förderungen ... an die Zweitantragsgegnerin, zum anderen die Anbahnung bzw. der bevorzugte Abschluss von Mietverträgen für Frauen im Rahmen des Frauenwohnprojektes ...

Zur Vergabe von Förderungen ... ist festzuhalten, dass Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen iSd § 40a Abs. 1, die in die Regelungskompetenz der Länder fallen, vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen sind (§ 40a Abs. 3 GIBG). Angelegenheiten der Förderung von Wohnbau sind gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG iVm Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hält dazu in einer Stellungnahme fest, dass „das ... Antidiskriminierungsgesetz – verfassungskonform – jedenfalls nur für Angelegenheiten gilt, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Eine Überschneidung der Anwendungsbereiche des GIBG und des ... Antidiskriminierungsgesetzes ist daher nicht gegeben. Sie gelten zwar für die gleichen – aus der umzusetzenden Richtlinie übernommenen – Sachbereiche, innerhalb dieser Bereiche muss aber danach abgegrenzt werden, ob eine bestimmte Angelegenheit in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder fällt.“

Die Fördervergabe ... an die Zweitantragsgegnerin ist nach den Bestimmungen des ... Antidiskriminierungsgesetzes zu prüfen und entzieht sich daher der Kompetenz des Senates III der Gleichbehandlungskommission.

Der Abschluss eines Mietvertrages durch die Zweitantragsgegnerin ist jedoch als zivilrechtliches Rechtsgeschäft zu qualifizieren. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG obliegt dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Zivilrechtes. Der Abschluss eines Mietvertrages bzw. im gegenständlichen Fall die Anbahnung zu diesem Rechtsverhältnis ist daher auf die Konformität mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu prüfen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Gleichbehandlungskommission ihre Zuständigkeit zur Feststellung, ob im vorgebrachten Sachverhalt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Geltungsbereich des IIIa. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst unter anderem Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Anders als im III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes ist in diesem Teil die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Wohnraum nicht ausdrücklich genannt. Die angestrebte Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen impliziert jedoch eine weite Auslegung des Geltungsbereiches und damit auch die Einbeziehung von Wohnraum. Für diese Auslegung spricht auch der Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/113/EG. Das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist daher im Rahmen des IIIa. Teils des GIBG auch auf den Zugang zu und die Versorgung mit Wohnraum zu erstrecken. (Hopf, Mayr, Eichinger, Kommentar GIBG, Gleichbehandlung - Antidiskriminierung (2009), § 40a Rz 8).

Der gegenständliche Antrag ist daher nur hinsichtlich des Abschlusses bzw. der Anbahnung eines Mietvertrages vom Geltungsbereich des GIBG umfasst, nicht jedoch hinsichtlich der Fördervergabe ...

In der Sache selbst ist der Senat III der Gleichbehandlungskommission zur Ansicht gelangt, dass durch den Erstantragsgegner, den Verein X, keine Diskriminierung erfolgte.

Die Vereinsfreiheit (Vereinigungsfreiheit) stellt ein Staatsbürger- und Menschenrecht dar und ist in Art. 12 Staatsgrundgesetz (StGG) und Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Diese beiden Bestimmungen, die mit Verfassungsrang ausgestattet sind, gewährleisten die Freiheit Vereine zu gründen, diesen anzugehören und sich im Sinne des Vereinszwecks zu betätigen. Der Begriff der Vereinsfreiheit umfasst daher auch die sich im Rahmen der Vereinsstatuten haltenden Aktivitäten des Vereins.

Das Grundrecht auf Vereinsfreiheit steht unter Gesetzesvorbehalt, das heißt, dass die Ausübung dieses Rechts durch einfachgesetzliche Bestimmungen geregelt werden kann. Maßgeblich für die Gestaltung dieser einfachgesetzlichen Regeln, die das Grundrecht auf Vereinsfreiheit auch beschränken können, ist Art. 11 Abs. 2 EMRK, wonach die Ausübung der Vereinigungsfreiheit keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden darf als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Solcherlei Einschränkungen sind in Bezug auf den Erstantragsgegner nicht ersichtlich und entzögen sich darüber hinaus der Prüfungskompetenz des Senates III der Gleichbehandlungskommission.

Weiters nennt die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die Vereinsfreiheit, wie die Mitgliedschaft in privaten Klubs, die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind, ausdrücklich als legitimes Ziel.

Aus dem oben Gesagten folgt, dass durch den Erstantragsgegner, den Verein X, keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und somit keine Diskriminierung des Antragstellers erfolgt ist.

Die Zweitantragsgegnerin hat die Projektidee des Erstantragsgegners aufgegriffen und sie als Bauträger - unter Zuhilfenahme öffentlicher Fördermittel - verwirklicht. Anders als der Erstantragsgegner stellt die Zweitantragsgegnerin als Bauträger aber Güter und Dienstleistungen bereit, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (müssen), da gemäß § 8 WGG der anspruchsberechtigte Personenkreis nur sehr bedingt

eingeschränkt werden darf. Das Frauenwohnprojekt wird daher sowohl auf der Website des Erstantragsgegners ... als auch auf der der Zweitantragsgegnerin ... vorgestellt.

Im Zuge der Befragungen der Auskunftspersonen hat der Senat III festgestellt, dass Interessenten/Interessentinnen für dieses Projekt, die sich an die Zweitantragsgegnerin wenden, automatisch an den Erstantragsgegner verwiesen werden, der die weitere Betreuung und Information übernimmt und sie unter Voraussetzung der Mitgliedschaft auf eine Interessentinnenliste für dieses Projekt setzt. Die Mitgliedschaft beim Erstantragsgegner steht im Sinne des Vereinszwecks – legitimerweise – nur Frauen offen. Aber nur diese („Mitfrauen“) werden vom Erstantragsgegner der Zweitantragsgegnerin als mögliche Vertragspartnerinnen für die Wohnungsmiete vorgeschlagen. Praktisch stellt diese Konstellation daher einen „Filter“ für männliche Wohnungswerber dar.

Inwieweit die Vorschläge des Erstantragsgegners für die Zweitantragsgegnerin bindend sind, konnte vom Senat III nicht festgestellt werden. Die Zweitantragsgegnerin stellte eine diesbezügliche, bindende Vereinbarung mit dem Erstantragsgegner in Abrede und versicherte, dass sie im Sinne des § 8 WGG den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht beschränkt und daher auch Männer in den Mietvertrag aufnehmen würde, sofern diese es wünschen.

Der Senat III geht aber davon aus, dass die Zweitantragsgegnerin dem Großteil der Vorschläge des Erstantragsgegners Folge leistet, da ansonsten die ursprüngliche Idee eines „Frauenwohnprojektes“ nicht einmal ansatzweise verwirklicht werden könnte. Folgt die Zweitantragsgegnerin aber ausschließlich den Vorschlägen des Erstantragsgegners – dessen Vereinsmitglieder nur Frauen sein können –, erfahren Männer eine weniger günstige Behandlung als Frauen, weshalb zunächst eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen vorliegt, bei der es zu prüfen bleibt, ob diese Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung im Sinne des § 40c Abs. 1 GIBG darstellt oder ob Ausnahmebestimmungen greifen.

Teil IIIa. des GIBG normiert in § 40d eine Ausnahmebestimmung, die in diesem Fall zur Anwendung kommt:

Gemäß § 40d GIBG ist die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht, somit eine geschlechtermäßige Ungleichbehandlung, dann keine Diskriminierung, wenn diese (Ungleich)behandlung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Im Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates wird unter anderem die Förderung der Gleichstellung und der Interessen von Männern und Frauen als ein legitimes Ziel genannt, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gerechtfertigt sein kann.

Es war daher aus Sicht von Senat III zu prüfen, ob diese faktische Ungleichbehandlung zur Beseitigung der faktischen Ungleichheit in der sozialen Wirklichkeit, somit hinsichtlich der Wohnsituation der angesprochenen Zielgruppe als ein Mittel zur Förderung der Gleichstellung in diesem Dienstleistungsbereich, angesehen werden kann.

Senat III hat dies aus nachstehenden Gründen bejaht:

Zielgruppen dieses Pilotprojektes sind unter anderem alleinstehende Frauen, allein erziehende Mütter, Frauen mit oder ohne Kinder, die mit einer Partnerin zusammenleben, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Bedürfnissen.

Statistische Daten zeigen, dass es in Österreich deutlich mehr alleinerziehende Frauen als Männer gibt und dass der Anteil an alleinlebenden Menschen über 60 Jahren bei Frauen bedeutend höher ist als bei Männern. Für diese beiden Gruppen von Frauen stellen die Kosten für geeigneten Wohnraum in der Regel eine stärkere finanzielle Belastung dar als für andere Bevölkerungsgruppen.

Der Erstantragsgegner hat an Hand von statistischem Material schlüssig dargestellt, dass für die oben erwähnten Gruppen von Frauen der Zugang zu geeignetem und leistbarem Wohnraum deutlich schwieriger ist als für Männer (vgl. auch den von der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst 2009 herausgegebenen Forschungsbericht, Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede: Indikatoren 2007, <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34848>).

Ein Ziel des Frauenwohnprojektes ist es, Wohnraum insbesondere an ältere und alleinerziehende Frauen mit geringerem Einkommen zu vermieten. Die Möglichkeit der kollektiven Benutzung von Gemeinschaftsräumen sowie die relativ günstigen Kosten im Verhältnis zur Wohnungsgröße sollen die Wohnungen für die angesprochenen

Zielgruppen leichter finanzierbar machen. Darüber hinaus stehen auch vier „Superförderungswohnungen“ zur Verfügung, wodurch es Frauen mit geringerem Einkommen ermöglicht werden soll, Hauptmieterin einer Wohnung zu sein.

Weiters geht aus den in der Stellungnahme des Erstantragsgegners erwähnten Berichten hervor, dass ältere allein lebende Frauen häufig einer Isolationsgefahr ausgesetzt sind und alleinerziehende Frauen erhöhten psychischen und gesundheitlichen Belastungen unterliegen sowie im Allgemeinen mehr Schwierigkeiten haben eine geeignete Wohnung zu finden, da sie mit (meist versteckt zu Tage tretender) Kinderfeindlichkeit und Misstrauen gegenüber ihrer Zahlungsfähigkeit konfrontiert sind. Laut dem „Situationsbericht Frauen in Wien 2005“ der MA 57 wird deutlich, dass Gewalterfahrungen und damit verbundene psychische Probleme eine wichtige Ursache der Wohnungslosigkeit von Frauen sind. Durch die besondere Planung und Gestaltung des Frauenwohnprojektes wird dieser strukturellen Benachteiligung entgegengewirkt. Ziel des Pilotprojektes ist es auch, ein sicheres, gewaltfreies und soziales Leben förderndes Umfeld für Frauen zu schaffen. Durch die Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses sollen soziale Kontakte zwischen den HausbewohnerInnen gefördert werden, so dass ältere Frauen nicht in ihrem Wohnraum isoliert werden und alleinerziehende Mütter bei der Kinderbetreuung unterstützt werden können. Die Architektur ermöglicht, dass ein für Frauen vor Gewalt sicheres Umfeld geschaffen wird.

Es werden jedoch nicht alle Wohnungen durch die Zweitantragsgegnerin vergeben. Etwa zwei Drittel dieser Wohnungen werden im Rahmen des Projekts durch diese vergeben, die V GmbH hat ein Vergaberecht über ein Drittel der Wohnungen. Im Zuge des Projekts werden vom Erstantragsgegner zwar bevorzugt Frauen an die Zweitantragsgegnerin als Vertragspartnerinnen für die Wohnungsmiete vorgeschlagen, aber Frauen können auch mit ihren Partnern und ihren Kindern in die Wohnungen einziehen. Sofern es ausdrücklich erwünscht ist, kann ein Mietvertrag auch gemeinsam von der Frau und ihrem Partner unterzeichnet werden.

Durch das Projekt sollen strukturelle Benachteiligungen von Frauen beim Wohnraum ausgeglichen werden. Die Zielvorstellung des Projektes liegt damit in der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, nämlich im Wohnbereich für Frauen (im Sinne

der Zielgruppendefinition) zum Abbau struktureller Nachteile aufgrund eines mangelnden Angebotes finanzierbarer Wohnungen.

Die vorzugsweise Vermietung von Wohnungen an Frauen zu leistbaren Konditionen, die Schaffung von Gemeinschaftsräumen und der auf ein größeres Sicherheitsgefühl gerichtete Bau, sind erforderliche Maßnahmen iSd § 40d GIBG, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen beim Zugang zu Wohnraum auszugleichen und deren berechnigte Interessen zu fördern.

Die Zweittragsgegnerin bietet insgesamt 20.000 Wohnungen ... an. Hierbei werden lediglich im Rahmen des Frauenwohnprojektes ... Wohnungen bevorzugt an Frauen vermietet. Männer haben daher die Möglichkeit im Rahmen zahlreicher anderer Wohnprojekte Zugang zu Wohnraum zu erhalten, sodass mit 38 Wohnungen, die Anzahl der Wohnungen, die bevorzugt an Frauen vermietet wird, jedenfalls verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus sind die Tatsachen zu berücksichtigen, dass statistisch gesehen Frauen tendenziell weniger verdienen, deutlich öfter (sexueller) Gewalt ausgesetzt sind, häufiger alleinerziehend sind sowie im Alter eher alleine leben als Männer, wodurch es als angemessen zu beurteilen ist, ein Frauenwohnprojekt zu realisieren, bei dem die Mietverträge bevorzugt mit Frauen abgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die im Rahmen des Frauenwohnprojektes ... vorliegende Ungleichbehandlung von Männern im Vergleich zu Frauen, durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist, die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind, so dass auch durch die Zweittragsgegnerin kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und somit keine Diskriminierung vorliegt.

Aus Sicht des Senates III wird hier nämlich ein legitimes und verhältnismäßiges Ziel iSd der Richtlinie 2004/113/EG bzw. § 40d GIBG erreicht, welches auch in der Folge eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen rechtfertigt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch den Verein X keine Diskriminierung von Herrn A aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b leg.cit. erfolgte.

Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die Y GmbH keine Diskriminierung von Herrn A aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b leg.cit. erfolgte.

17. September 2009

Dr. Doris Kohl

(Vorsitzende)